Gesetz vom ... über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz – StEVTZG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt jene Maßnahmen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006, (im Folgenden: EVTZ-Verordnung) erforderlich sind und in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

§ 2 Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ

- (1) Die Genehmigung gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung im Falle der Teilnahme
- des Landes Steiermark.
- 2. einer steiermärkischen Gemeinde oder eines steiermärkischen Gemeindeverbandes oder
- 3. sonstiger Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.
- (2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.
- (3) Die Genehmigung der Teilnahme kann durch die Landesregierung unter der Auflage der Beschränkung der Haftung erteilt werden.

§ 3 Registrierung

- (1) Die Landesregierung registriert gemäß Art. 5 der EVTZ-Verordnung die Satzung eines EVTZ, der seinen Sitz in der Steiermark hat. Dieses Register ist öffentlich und kann während der Amtsstunden des Amtes der Landesregierung von jedermann eingesehen werden.
- (2) Zum Zwecke der Registrierung sind die allen Mitgliedern erteilten Genehmigungen gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung sowie die Satzung vorzulegen. Im Falle der Teilnahme von Rechtsträgern aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, ist überdies die entsprechende Genehmigung nach dem Recht dieses Staates oder das entsprechende zwischenstaatliche Abkommen betreffend die Teilnahme an einem EVTZ vorzulegen.

§ 4 Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit und Auflösung

- (1) Zuständige Behörde gem. Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung ist die Landesregierung. Die Verpflichtung zum Austritt hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder, die Untersagung der Tätigkeit im Land Steiermark und die Auflösung erfolgen mit Bescheid.
- (2) Gegen Bescheide gemäß Abs.1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 5 Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

- (1) Die Landesregierung hat die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ mit Sitz in der Steiermark gem. Art. 6 Abs. 1 und 3 EVTZ-Verordnung zu kontrollieren.
- (2) Die Kontrolle hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:

- 1. das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
- 2. die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung des Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit;
- 3. die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.
- (3) Die Behörde zur Bestimmung eines externen unabhängigen Rechnungsprüfers gem. Art. 9 Abs. 2 lit. g EVTZ-Verordnung ist die Landesregierung.
- (4) Die Landesregierung trifft die entsprechenden Vorkehrungen gemäß Art. 6 Abs. 2 und 5 EVTZ-Verordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.